

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/141 vom 27. Mai 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2014\\_141](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_141)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/141 du 27 mai 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/141 del 27 maggio 2015

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Gerichtsgutachten. Zusprache einer befristeten ganzen und einer unbefristeten Dreiviertelsrente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Mai 2015, IV 2014/141).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.1 Hinsichtlich der massgebenden rechtlichen Grundlagen kann auf die entsprechenden Erwägungen des Urteils vom 15. April 2011, IV 2010/333, E. 1.1 ff. und 2.1.1 (IV-act. 173), verwiesen werden. 1.2 In formeller Hinsicht ist an der angefochtenen Verfügung zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin darin befristet für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 30. April 2004 einen Anspruch auf eine ganze Rente anerkannt (IV-act. 206-2) und offenbar bereits ausbezahlt hat (vgl. hierzu die Angabe des Beschwerdeführers: "wie bereits vollzogen", IV-act. 205-1, sowie die in der Verfügung vom 5. Juli 2010 per Monat Juni angeordnete Zahlungsanweisung, IV-act. 157-2). Da die dieser Rentenzahlung zugrunde liegende Verfügung vom 5. Juli 2010 (IV-act. 157) mit Urteil des Versicherungsgerichts vom 15. April 2011, IV 2010/333, aufgehoben wurde (IV-act. 173), hätte der - seitens der Beschwerdegegnerin nach wie vor unbestritten gebliebene (vgl. IV-act. 206-2 und G 5, Rz 3) - befristete Rentenanspruch förmlich verfügt bzw. Bestandteil des Dispositivs der Verfügung vom 4. Februar 2014 bilden müssen. Jedenfalls ist der Rentenanspruch für den gesamten Zeitraum Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung (vgl. BGE 131 V 164).

### **E. 2**

Zu prüfen ist vorab die Frage, ob das Gerichtsgutachten vom 8. April 2015 (act. G 17) eine rechtsgenügende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt. 2.1 Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen des medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen). 2.2 Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die gerichtsgutachterliche Beurteilung für beweiskräftig hält (act. G 19) und sich die Beschwerdegegnerin zum Gerichtsgutachten nicht vernehmen liess. 2.3 Bei der Würdigung der gerichtsgutachterlichen Beurteilung fällt ins Gewicht, dass sie auf eigenständigen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und diskutiert. Abweichungen von den Vorakten wurden

eingehend und nachvollziehbar begründet. Die vom Beschwerdeführer geklagten Leiden wurden umfassend berücksichtigt und gewürdigt. Die ab Mai 2004 attestierte 50%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten bei einer 60%igen Präsenz leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Eine den Beeinträchtigungen optimal angepasste Arbeitstätigkeit besteht nach der Umschreibung der Gerichtsgutachter in einer körperlich leichten, ganz überwiegend sitzenden Tätigkeit in temperierten Räumen, die eine freie Beinbewegung links und häufiges kurzzeitiges Unterbrechen mit Aufstehen zulassen. Tätigkeiten im Stehen oder mit Gehen, Treppen- oder Leitersteigen, Hocken oder Knien scheiden unabhängig von schwerer oder leichter Tragebelastung generell aus. Quantitativ sei eine zeitliche Begrenzung auf 60% der täglichen Normalarbeitszeit wegen Schmerzsumation und Notwendigkeit zur Hochlagerung im Liegen zu beachten. Während der Arbeitszeit sei durch die häufigen Unterbrechungen des Arbeitsflusses die erbringbare Leistung etwas herabgesetzt, die durch die erforderlichen kurzen Aufstehpausen entstünden sowie unfallfremd in geringerem Mass durch die unruhige Rumpfhaltung auch im Sitzen, ausgelöst durch die lumbalen Facettenarthrosen (act. G 17, S. 7).

### **E. 3**

Ausgehend von einer seit dem Leitersturz vom 21. Januar 2002 unbestrittenermassen bestehenden 100%igen Arbeitsunfähigkeit (act. G 17, S. 8 oben; die Gutachter halten versehentlich als Datum des Leitersturzes den "21.02.2002" fest; zum Unfalldatum siehe den Bericht der erstbehandelnden Ärztin der Klinik für Orthopädische Chirurgie des KSSG vom 22. Januar 2002, Fremdakten) und einer seit Mai 2004 zumutbaren 50%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten ist die Höhe der Vergleichseinkommen bzw. der Invaliditätsgrad zu bestimmen. 3.1 Währenddem die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Angabe der ehemaligen Arbeitgeberin (IV-act. G 10) auf der Grundlage des Jahres 2003 von einem Valideneinkommen von Fr. 67'600.-- ausgeht (act. G 5, Rz 4), hält der Beschwerdeführer ein Valideneinkommen von Fr. 69'436.10 für zutreffend (act. G 19, Rz 5). Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens sind sich die Parteien angesichts dessen, dass dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist (act. G 17, S. 7) und er keine Erwerbstätigkeit ausübt, zu Recht darin einig, dass auf den statistischen Hilfsarbeiterlohn abzustellen ist (act. G 5, Rz 5). Die Parteien halten zudem bei der Bestimmung des Invalideneinkommens die Vornahme eines Tabellenlohnabzugs für gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer hat dessen Bezifferung offen gelassen (act. G 19, Rz 5). Die Beschwerdegegnerin hält einen 10%igen leidensbedingten Abzug für angemessen (act. G 5, Rz 5). 3.2 Vorliegend können die Fragen offen bleiben, auf welches der ins Feld geführten Valideneinkommen abzustellen ist und ob der von der Beschwerdegegnerin für angemessen gehaltene, allein mit Blick auf die leidensbedingten qualitativen Einschränkungen (siehe vorstehende E. 2.3) ausgewiesene 10%ige Tabellenlohnabzug zu erhöhen ist. Denn selbst wenn zuungunsten des Beschwerdeführers ein Valideneinkommen von Fr. 67'600.-- herangezogen und bei der Bestimmung des Invalideneinkommens ein 10%iger Tabellenlohnabzug gewährt wird, resultiert für die Zeit ab Mai 2004 ein Invaliditätsgrad von über 60% (act. G 19, Rz 5; zur Berechnung siehe nachstehende E. 3.3). 3.3 Für das Jahr 2003 beträgt der statistische Hilfsarbeiterlohn Fr. 57'745.-- (vgl. Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2008). Unter Berücksichtigung einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit und eines 10%igen Tabellenlohnabzugs resultieren ein

Invalideneinkommen von Fr. 25'985.-- (Fr. 57'745.-- x 0.5 x 0.9), eine Erwerbseinbusse von Fr. 41'615.-- (Fr. 67'600.-- - Fr. 25'985.--) und ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 62% ([Fr. 41'615.-- / Fr. 67'600.--] x 100). Der Beschwerdeführer hat damit für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. August 2004 (zur dreimonatigen Frist von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]; zum unbestrittenen Rentenbeginn siehe IV-act. 157 bzw. zum Eintritt des Gesundheitsschadens vom 21. Januar 2002 siehe etwa IV-act. 11) Anspruch auf eine ganze und ab 1. September 2004 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

#### **E. 4**

4.1 In Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 4. Februar 2014 aufzuheben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Januar 2003 bis 31. August 2004 eine ganze Rente und ab 1. September 2004 eine Dreiviertelsrente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe und Ausrichtung der Rentenleistungen ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- erscheint unter Berücksichtigung des Einholens eines Gerichtsgutachtens und der damit verbundenen Verfahrensaufwände als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. 4.3 In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Beschwerdegegnerin die für das Gerichtsgutachten angefallenen Kosten von Fr. 8'993.95 (act. G 21) zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2). 4.4 Gemäss Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint unter Berücksichtigung des durch die Einholung eines Gerichtsgutachtens entstandenen Mehraufwands eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Bei diesem Ausgang erübrigt sich die Festlegung einer Entschädigung aus der gewährten unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 4. Februar 2014 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Januar 2003 bis 31. August 2004 eine ganze Rente und ab 1. September 2004 eine Dreiviertelsrente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe und Ausrichtung der Rentenleistungen wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 8'993.95 zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.